

Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren im Landkreis Mittelsachsen – Abfallgebührensatzung (Ags)

vom 26.09.2013

Der Kreistag des Landkreises Mittelsachsen hat in seiner Sitzung am 25.09.2013 auf der Grundlage

- der §§ 1, 2 und 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502 ff.), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 562, 566),
- des § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (GVBl. S. 577 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.03.2013 (SächsGVBl. S. 158, 159),
- des § 3 a des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) vom 31. Mai 1999 (GVBl. S. 261 ff.), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S. 451, 469),
- des § 29 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mittelsachsen (Aws) vom 26.09.2013,

folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührentatbestand
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Gebührenschuldner
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenschild
- § 7 Fälligkeit der Gebühren, Verrechnung, Rückvergütung
- § 8 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- § 9 Gebührenermäßigung/Niedrigerer Gebührensatz
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Mittelsachsen – nachfolgend Landkreis genannt – erhebt für die Entsorgung von Abfällen im gesamten Entsorgungsgebiet und der damit verbundenen Nutzung der öffentlichen Abfallentsorgung und zur Deckung des ihm dabei und beim Vorhalten und der Inanspruchnahme von Leistungen entstehenden Aufwandes nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gebühren.

§ 2 Gebührentatbestand

(1) Die behälterbezogene Festgebühr (nachfolgend auch Festgebühr) wird für die Inanspruchnahme von Leistungen der Abfallentsorgung des Landkreises erhoben, deren Kosten aus wirtschaftlichen Gründen oder aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität nicht verursachergerecht umgelegt werden können und die nicht durch die anderen Gebühren i. S. d. Abs. 2 ff. gedeckt werden. Dies sind insbesondere:

(a) Kosten für die Erfassung von Restabfall und die Sammlung von Restabfallsäcken sowie für die Behältergestellung und –bewirtschaftung und den Betrieb des Identsystems

(b) Kosten für die Leistungen der Erfassung von sperrigen Abfällen auf Abruf sowie Verwaltung des Abrufsystems,

(c) Kosten für die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen in haushaltstypischen Mengen,

(d) Kosten für die Entsorgung von Problemstoffen in haushaltstypischen Mengen,

(e) Kosten für den Betrieb der Wertstoffhöfe,

(f) Kosten der Abfallberatung,

(g) Mittel für die Sanierung/Rekultivierung/Nachsorge der Altdeponien und Altablagerungen sowie

(h) allgemeine Verwaltungs- und Betriebskosten.

(2) Für die Entleerung der Restabfallbehälter wird die Behälterentleerungsgebühr erhoben. Diese beinhaltet die Kosten und Aufwendungen für den überwiegenden Teil der Kosten der Sammlung, Beförderung sowie der Behandlung der Restabfälle und der Sammlung und Verwertung von sperrigen Abfällen.

(3) Änderungen von Anzahl und/oder Größe der Restabfallbehälter nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung (nachfolgend Aws) §11 Abs. 6 sind gegen eine Abfallbehälterumstellungsgebühr (nachfolgend auch Umstellungsgebühr) möglich. Für die Erstausrüstung von Grundstücken mit den genannten Abfallbehältern, die Wiederausrüstung von leer stehenden Grundstücken mit Abfallbehältern bei Wiederbezug und die Abholung von Abfallbehältern bei Leerstand von Grundstücken werden keine

Umstellungsgebühren erhoben. Gleiches gilt für die erste Änderung i. S. von Satz 1 nach Inkrafttreten der Satzung, falls diese bis zum 31.03.2014 beantragt wird.

(4) Für die Entsorgung von Restabfällen über zugelassene Abfallsäcke nach Maßgabe von § 11 Abs. 9 Aws wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

(5) Für die Entsorgung von Mehrmengen an Sperrmüll (nachfolgend Sperrmüllmehrmengen) nach Maßgabe von § 15 Abs. 11, 13 und 16 der Aws wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

(6) Für die Entsorgung von Garten- und Grünabfällen über die kommunalen Wertstoffhöfe wird nach Maßgabe von § 20 Abs. 2 Aws eine gesonderte Gebühr erhoben.

(7) Für die ordnungsgemäße Entsorgung unzulässig bereitgestellter bzw. überlassener Abfälle wird eine gesonderte Entsorgungsgebühr erhoben.

(8) Wird von Schulen und Kindergärten separat eingesammeltes, hochwertiges Altpapier (Druckerzeugnisse etc.) zur Verwertung überlassen gemäß § 14 Abs. 3, findet eine Erlösbeteiligung nach Maßgabe dieser Satzung statt.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Festgebühr gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung bemisst sich nach Anzahl und Größe der auf dem Grundstück nach Maßgabe der Aws aufgestellten Restabfallbehälter.

(2) Die Entleerungsgebühr gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung bemisst sich nach der Anzahl der Entleerungen der Restabfallbehälter abhängig von deren Größe.

(3) Die Umstellungsgebühr im Sinne von § 2 Abs. 3 richtet sich nach der Anzahl der umzustellenden Behälter.

(4) Die Gebühr für die Nutzung zugelassener Abfallsäcke im Sinne von § 2 Abs. 4 dieser Satzung bestimmt sich nach der Anzahl der erworbenen Restabfallsäcke. In Ausnahmefällen im Sinne von § 13 Abs. 2 Aws wird auf die Restabfallsäcke neben der Gebühr für den Erwerb der Restabfallsäcke eine Festgebühr in Höhe des auf einen 80 l - Restabfallbehälter gemäß § 4 Abs.1 entfallenden Gebührensatzes erhoben.

(5) Die Gebühr für die Sperrmüllmehrmengen im Sinne von § 2 Abs. 5 dieser Satzung und die Gebühr für die Entsorgung von Garten- und Grünabfällen über die kommunalen Wertstoffhöfe im Sinne von § 2 Abs. 6 dieser Satzung bemessen sich nach dem Volumen dieser Abfälle.

(6) Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig bereitgestellter oder überlassener Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 7 dieser Satzung bestimmt sich jeweils nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(7) Der auszugehende Erlös für an Schulen und Kindergärten separat eingesammeltem Altpapier gemäß § 2 Abs. 8 bemisst sich nach den tatsächlichen Entleerungen der Papierbehälter.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die behälterbezogene Festgebühr für Restabfallbehälter gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung beträgt als Monatsanteil der Jahresgebühr für:

(a) MGB 80 l	3,30 Euro/Monat
(b) MGB 120 l	4,95 Euro/Monat
(c) MGB 240 l	9,90 Euro/Monat
(d) MGB 1100 l	45,29 Euro/Monat.

(2) Die Behälterentleerungsgebühr gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung beträgt pro Entleerung eines Restabfallbehälters für:

(a) MGB 80 l	3,34 Euro/Entleerung
(b) MGB 120 l	5,01 Euro/Entleerung
(c) MGB 240 l	10,02 Euro/Entleerung
(d) MGB 1100 l	45,92 Euro/Entleerung.

(3) Die Umstellungsgebühr für die Umstellung von Abfallbehältern nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung beträgt 7,50 Euro/pro Behälter.

(4) Die Gebühr für einen zur Entsorgung zugelassenen 80 l - Restabfallsack gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung beträgt pro Restabfallsack 4,00 Euro.

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von Mehrmengen an Sperrmüll gemäß § 2 Abs. 5 dieser Satzung beträgt 32,17 Euro/m³.

(6) Die Gebühr für die Entsorgung von Garten- und Grünabfällen bei der Abgabe an den Wertstoffhöfen gemäß § 2 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 9,50 Euro/m³.

(7) Die gesonderte Entsorgungsgebühr gemäß § 2 Abs. 7 dieser Satzung wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung bemessen. Unberührt davon bleibt die Befugnis des Landkreises, im Rahmen des rechtlich Zulässigen zusätzlich Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten und Bußgelder zu erheben.

(8) Bei branchenüblichen Sonderformen der Entsorgung gemäß § 10 Abs. 3 der Aww bei Behälterstellung durch den Landkreis werden folgende Gebühren erhoben:

- Festgebühr für jeweils 10 l aufgestelltes Restabfallbehältervolumen
0,41 Euro/Monat als Monatsanteil der Jahresgebühr;
- Entleerungsgebühr für jeweils 10 l Restabfallbehältervolumen
0,42 Euro/Entleerung.

Bei von Satz 1 abweichenden branchenüblichen Sonderformen wird nach den tatsächlich anfallenden Entsorgungskosten abgerechnet.

(9) Der auszukehrende Erlös für, an Schulen und Kindergärten per Vereinbarung mit der EKM, separat eingesammelten Altpapier gemäß § 14 Abs. 3 der Aws beträgt pro Entleerung eines Papierbehälters:

MGB 1.100 l 10,00 Euro/Entleerung.

Der auszukehrende Erlös wird nach Maßgabe des „Index der Großhandelsverkaufspreise - Altpapier und Altmetalle - Lange Reihen“, darin Index für „Zeitungen und Illustrierte sowie Deinkingware“ angepasst, was dem Statistischen Bundesamt (Wiesbaden) zugrunde liegt.

§ 5 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Festgebühr i. S. von § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 8, der Entleerungsgebühr gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 8 dieser Satzung bzw. des Kostenersatzes i. S. von § 4 Abs. 8 letzter Satz und der Umstellungsgebühr im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung ist der nach § 6 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Anschlusspflichtige bzw. dessen Beauftragter.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist der Nutzer des Grundstücks, das zu anderen als Wohnzwecken genutzt wird, im Sinne von § 11 Abs. 4 Aws Gebührensschuldner, wenn er nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anschlusspflichtigen die Abfallbehälter eigenständig angefordert hat.

(3) Mehrere Anschlusspflichtige im Sinne von § 6 Abs. 1 Aws haften als Gesamtschuldner. Wird ein in Abs. 2 genannter Nutzer im Sinne dieser Vorschrift gesondert veranlagt, haftet er nur für seine eigene Gebührenschuld. Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr grundsätzlich für die Gemeinschaft insgesamt festgesetzt. Der Bescheid wird bei Wohnungseigentum an den Verwalter gemäß § 27 Wohnungseigentumsgesetz, bei sonstigen Teileigentümern an einen bevollmächtigten Verwalter gerichtet.

(4) Beim Wechsel der Anschlusspflichtigen im Sinne von Abs. 1 geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf das Ende der Anschlusspflicht folgenden Monats auf den neuen Anschlusspflichtigen über. Der frühere Anschlusspflichtige haftet jedoch gesamtschuldnerisch mit seinem Nachfolger weiter, solange er die nach § 8 dieser Satzung vorgeschriebene Mitteilung nicht abgibt.

(5) Gebührensschuldner bei der Benutzung amtlich zugelassener Restabfallsäcke im Sinne von § 2 Abs. 4 dieser Satzung ist der Erwerber dieser Restabfallsäcke.

(6) Gebührensschuldner bei der Entsorgung von Sperrmüllmehrmengen im Sinne von § 2 Abs. 5 dieser Satzung ist bei Abholung des Sperrmülls am Grundstück der Absender der Bestellkarte bzw. bei Anlieferung des Sperrmülls an den Wertstoffhöfen der Anlieferer.

(7) Gebührenschuldner bei der Entsorgung von Garten- und Grünabfällen über die kommunalen Wertstoffhöfe des Landkreises im Sinne von § 2 Abs. 6 dieser Satzung ist der Anlieferer.

(8) Gebührenschuldner für die Entsorgungsgebühr gemäß § 2 Abs. 7 dieser Satzung ist der Abfallerzeuger oder –besitzer. Kann dieser nicht ermittelt werden, ist der Anschlusspflichtige i. S. von § 6 der Abfallwirtschaftssatzung, auf dessen Grundstück die Abfälle angefallen sind, für das betreffende Grundstück Gebührenschuldner.

(9) Der Erlös für die Überlassung von hochwertigem Altpapier von Kindergärten und Schulen gemäß § 4 Abs. 9 wird an diese ausgekehrt, es sei denn, die Schulen und Kindergärten benennen einen anderen Empfänger.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld

(1) Die Festgebühr gemäß § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 dieser Satzung und die Festgebühr für branchenübliche Sonderformen der Entsorgung i. S. von § 4 Abs. 8 entsteht jeweils zu Beginn des laufenden Kalenderjahres, für das sie erhoben werden soll (Veranlagungszeitraum). Erstmals entstehen diese Gebühren mit dem Beginn des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird. Wird das Grundstück nach dem 15. des laufenden Monats an die Abfallentsorgung angeschlossen, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des darauf folgenden Monats für den Rest des Kalenderjahres. Bei Abmeldung im Laufe des Kalenderjahres endet die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt oder zu dem in der schriftlichen Abmeldung angegebenen späteren Termin.

(2) Die Behälterentleerungsgebühr gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 dieser Satzung und die Behälterentleerungsgebühr für branchenübliche Sonderformen der Entsorgung i. S. von § 4 Abs. 8 entstehen jeweils mit der Entleerung der Abfallbehälter.

Bei einer Behälteranmeldung im Laufe des Kalenderjahres werden für das Quartal, in dem die Behälterstellung stattfindet, die Mindestentleerungen angerechnet.

Bei einem Behälterttausch im Laufe des Jahres wird im Quartal, in dem der Behälterttausch stattfindet, die Gebühr für die Mindestentleerungen in diesem Quartal auf den neu gestellten Behälter angerechnet.

Bei Behälterabmeldung im Laufe des Kalenderjahres endet die Gebührenschuld für die Mindestentleerungen mit Ablauf des Quartals, in dem die Abmeldung erfolgt ist oder dem Quartal zu dem in der schriftlichen Abmeldung angegebenen späteren Termin.

(3) Die Umstellungsgebühr gemäß § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 dieser Satzung entsteht mit der Umstellung (Neugestellung, Abzug oder Tausch) von Abfallbehältern am Grundstück.

(4) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken im Sinne von § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 4 dieser Satzung entsteht mit der Abgabe der Säcke an den Erwerber.

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von sog. Sperrmüllmehrmengen gemäß § 2 Abs. 5 und § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht bei Abholung mit der Übernahme der sperrigen Abfälle in das Entsorgungsfahrzeug bzw. bei Anlieferung mit der Übernahme der sperrigen Abfälle durch das Personal am Wertstoffhof.

(6) Die Gebühr für die Entsorgung von Garten- und Grünabfällen über die kommunalen Wertstoffhöfe des Landkreises gemäß § 2 Abs. 6 und § 4 Abs. 6 dieser Satzung entsteht mit der Übernahme der Garten- und Grünabfälle durch das Personal am Wertstoffhof.

(7) Die gesonderten Entsorgungsgebühren gemäß § 2 Abs. 7 und § 4 Abs. 7 dieser Satzung entstehen mit der Vornahme der notwendigen Entsorgungshandlungen (Entsorgung bzw. Trennung der Abfälle).

(8) Für den Fall, dass – z. B. wegen nachträglich bekannt gewordener Tatsachen – eine Nacherhebung von Gebühren in Betracht kommt, können nach Maßgabe des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes Bescheide geändert oder aufgehoben werden. Die nacherhobenen Beträge werden frühestens vier Wochen nach Bekanntgabe fällig, es sei denn, der Bescheid enthält einen anderen Fälligkeitstermin, dann ist dieser maßgeblich. Die letztgenannten Vorgaben für Festsetzung und Fälligkeit gelten auch für die erstmalige nachträgliche Erhebung von Gebühren nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren, Verrechnung, Rückvergütung

(1) Die Festgebühr gemäß § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 dieser Satzung wird zum Beginn des Jahres mit einem Bescheid, der im ersten Quartal ergeht, festgesetzt und ist zur Hälfte am 01.04. des Jahres, zur anderen Hälfte zum 01.10. des laufenden Jahres fällig, es sei denn, der Bescheid enthält einen anderen Fälligkeitstermin, dann ist dieser maßgeblich. Entsteht die Behälterfestgebühr wegen Zuzugs während des laufenden Jahres gilt Abs. 4.

(2) Nach Ablauf des Jahres werden die Festgebühren sowie die Behälterentleerungsgebühren im ersten Quartal des Folgejahres für das abgelaufene Jahr abgerechnet und mit Abrechnungsbescheid festgesetzt. Die aus der vorgenannten Abrechnung folgende Gutschrift oder Nachzahlung ist zum 31.03. fällig, es sei denn, der Bescheid enthält einen anderen Fälligkeitstermin, dann ist dieser maßgeblich.

Sofern im Vorjahr weniger als 3 Entleerungen bei Einpersonengrundstücken nach § 9 Abs. 2 und weniger als vier Entleerungen bei allen anderen Grundstücken anfielen, wird keine Rückvergütung geleistet.

(3) Für die Festsetzung und Fälligkeit der Vorauszahlungen auf die Behälterentleerungsgebühr gilt Abs. 1 entsprechend.

Die Höhe der Vorauszahlung auf die Behälterentleerungsgebühr bemisst sich nach der tatsächlichen Anzahl von Behälterentleerungen des Vorjahres in Abhängigkeit von der Behältergröße. Fielen bei der Entsorgung von Restabfall aus Haushaltungen im Vorjahr bei Einpersonengrundstücken nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung weniger als

drei Entleerungen pro Restabfallbehälter und Jahr und bei allen anderen Grundstücken weniger als vier Entleerungen pro Restabfallbehälter und Jahr an, werden für den Vorauszahlungsbescheid dennoch drei bzw. vier Entleerungen zum Ansatz gebracht.

(4) Bei Aufstellung der Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres werden die Festgebühr und Vorauszahlung auf die Behälterentleerungsgebühr anteilig für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt (unterjähriger Vorauszahlungsbescheid). In diesem Fall wird der Bescheid unverzüglich bekannt gegeben nachdem die Aufstellung bekannt geworden ist. Sofern der Bescheid ab dem 01.03. und bis zum 31.08. des laufenden Jahres bekannt gegeben wird, ist die Festgebühr bzw. die Vorauszahlung für die Behälterentleerungen frühestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides, und zum 01.10. je zur Hälfte für den bis zum Jahresende verbleibenden Zeitraum fällig, es sei denn, der Bescheid enthält andere Fälligkeitstermine, dann sind diese maßgeblich. Erfolgt die Bekanntgabe des Bescheides nach dem 01.09. des laufenden Jahres werden die Festgebühren bzw. die Vorauszahlung für die Behälterentleerungen frühestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides für den bis zum Jahresende verbleibenden Zeitraum insgesamt fällig, es sei denn, der Bescheid enthält einen anderen Fälligkeitstermin, dann ist dieser maßgeblich

Da mit Anschluss an ein Grundstück nicht bekannt ist, welche tatsächlichen Entleerungen im Vorjahr gebraucht worden sind, wird in der Vorauszahlung für das bereits laufende Jahr für Abfallbehältergrößen bis zu 240 l für zwei Monate eine Entleerung zugrunde gelegt, für Restabfallbehälter mit einer Größe von 1.100 l pro Monat zwei Entleerungen. Die unterjährige Vorauszahlung wird frühestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, es sei denn, der Bescheid enthält einen anderen Fälligkeitstermin, dann ist dieser maßgeblich.

(5) Festgebühren und die Vorauszahlungen auf die Behälterentleerungsgebühren können, z.B. bei Änderungen der Anzahl oder Größe von Behältern, auch durch Änderungsbescheide unter dem Jahr in einem Bescheid für die Zukunft neu festgesetzt werden, der unverzüglich ergeht. Die Gebühr wird frühestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, es sei denn, der Bescheid enthält einen anderen Fälligkeitstermin, dann ist dieser maßgeblich.

Endet die Festsetzung für einen Gebührenschuldner im laufenden Jahr, werden die Fest- und Entleerungsgebühren unverzüglich anteilig abgerechnet. Für die Fälligkeit gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

(6) Die Umstellungsgebühr für Abfallbehälter gemäß § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 dieser Satzung und die Gebühr für die Entsorgung von zur Abholung bereitgestellter Mengen an Sperrmüll gemäß § 2 Abs. 5 und § 4 Abs. 5 dieser Satzung sowie die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüllmehrmengen, die an den kommunalen Wertstoffhöfen zur Entsorgung abgegeben werden, ist frühestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, es sei denn, der Bescheid enthält einen anderen Fälligkeitstermin, dann ist dieser maßgeblich.

(7) Die Gebühr für die Nutzung von Abfallsäcken im Sinne von § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 4 dieser Satzung wird mit Erwerb fällig und ist bei Erwerb zu entrichten.

(8) Die Gebühr für die Entsorgung von Garten- und Grünabfällen, die an den kommunalen Wertstoffhöfen zur Entsorgung abgegeben werden, gemäß § 2 Abs. 6 und

§ 4 Abs. 6 dieser Satzung, wird mit der Abgabe der Garten- und Grünabfälle fällig und ist bei der Abgabe zu entrichten.

(9) Die gesonderten Entsorgungsgebühren gemäß § 2 Abs. 7 und § 4 Abs. 7 dieser Satzung sind frühestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, es sei denn, der Bescheid enthält einen anderen Fälligkeitstermin, dann ist dieser maßgeblich. Die gesonderten Entsorgungsgebühren gemäß § 2 Abs. 7 und § 4 Abs. 7 dieser Satzung werden nach den Regelungen der Abs. 1 - 5 festgesetzt und fällig.

(10) Die Papiererlöse für Schulen und Kindergärten gemäß § 2 Abs. 8 und § 4 Abs. 9 dieser Satzung werden jährlich ausgekehrt.

(11) Mit der Vereinheitlichung der Abfallwirtschaft kann es im Übergangsjahr 2014 zu einer abweichenden Fälligkeit der Abrechnung für 2013 kommen. Der Termin der Fälligkeit des Abrechnungsbescheides für 2013 kann auf den 31.01.2014 festgesetzt werden.

Zudem kann im Übergangsjahr 2014 für die Vorauszahlung nicht von den tatsächlichen Entleerungen des vergangenen Jahres ausgegangen werden. Daher werden als Behälterentleerungsgebühr für das Jahr 2014 für Abfallbehältergrößen bis zu 240 l Vorauszahlungen in Höhe von sechs Behälterentleerungen und für Restabfallbehälter mit einer Größe von 1.100 l Vorauszahlungen in Höhe von 24 Entleerungen festgesetzt.

§ 8

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, unaufgefordert und unverzüglich der EKM die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere:

1. bei Veräußerung des Grundstücks bzw. bei Wechsel des Anschlusspflichtigen sowohl den Namen und die Anschrift des neuen Eigentümers bzw. des neuen Anschlusspflichtigen als auch das Datum des Wechsels schriftlich mitzuteilen und
2. im Falle des Wechsels eines Nutzers im Sinne von § 5 Abs. 2 dieser Satzung sowohl den Namen und die Anschrift des neuen Nutzers als auch das Datum des Wechsels schriftlich mitzuteilen.

Zu 1. und 2. sind geeignete schriftliche Nachweise zu erbringen. Auf Verlangen sind behördliche oder notarielle Nachweise zur Einsicht vorzulegen.

Störungen der Abfallentsorgung sind unverzüglich und unaufgefordert der EKM mitzuteilen.

Jeder Gebührenschuldner ist weiterhin verpflichtet, auf Aufforderung die Anzahl der auf dem betreffenden Grundstück vorhandenen Abfallbehälter mitzuteilen.

Die EKM kann vom Gebührenschuldner jederzeit Auskunft über die für die Gebührenerhebung wesentlichen Umstände in schriftlicher Form verlangen. Für die Abgabe von Erklärungen können Fristen gesetzt werden.

(2) Werden die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht, nimmt die EKM die Veranlagung auf der Grundlage der ihr vorliegenden Daten vor. Soweit die EKM die Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühren nicht ermitteln oder berechnen kann, werden diese geschätzt. Dabei werden alle der EKM bekannten Umstände berücksichtigt, die für die Erhebung von Abfallgebühren von Bedeutung sind.

(3) Veränderungen beim Antragsteller, die eine Berechtigung zu drei Mindestentleerungen oder den Wegfall dieser Berechtigung zur Folge haben, sind der EKM unangefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen, § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Unterbleibt diese Mitteilung und werden dadurch Gebührenermäßigungen in Anspruch genommen, obwohl dafür die erforderlichen Voraussetzungen fehlen, ist der Tatbestand der Abgabenhinterziehung erfüllt, der mit Bußgeld geahndet werden kann (vgl. § 11).

§ 9

Gebührenermäßigung/Niedrigerer Gebührensatz

(1) Ist die Abfuhr vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen, erfolgt sie verspätet oder wird der Zeitpunkt der Abfuhr verlegt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Wenn sich der Inhalt des Abfallbehälters aus Gründen, die weder der Landkreis noch das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen zu vertreten haben, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (z. B. unzulässiges Verdichten, angefrorene Abfälle), besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Schadensersatz bzw. auf Stornierung der Behälterentleerungsgebühr.

(2) Eine Verringerung der Anzahl an Mindestentleerungen für Einpersonengrundstücke von vier auf drei Mindestentleerungen kann nur auf schriftlichen Antrag bei der EKM gewährt werden, wenn:

1. auf dem Grundstück lediglich eine Person (kein Gewerbe) mit Wohnsitz gemeldet ist und
2. die Restabfälle, die auf diesem Grundstück anfallen, ausschließlich über einen 80 l - Restabfallbehälter entsorgt werden.

Die Verringerung der Anzahl an Mindestentleerungen muss jährlich schriftlich neu beantragt werden mit der Erklärung, dass die unter 1. und 2. genannten Voraussetzungen vorliegen, § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die vollständigen Antragsunterlagen sind bis zum 31.12. des Vorjahres eingehend bei der EKM zu erbringen, damit die verringerte Anzahl an Mindestentleerungen mit Beginn des Folgejahres wirksam werden kann. Im Laufe des Jahres eingehende Anträge können erst im Folgejahr Berücksichtigung finden, solange sich bis dahin die unter Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht ändern.

(3) Die Verringerung der Anzahl an Mindestentleerungen wird solange gewährt, bis sich die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen ändern (z. B. Zuzug von Personen). Der Anschlusspflichtige bzw. ein von ihm Bevollmächtigter ist verpflichtet, derartige Änderungen, die einen Wegfall der Verringerung nach sich ziehen, unverzüglich der EKM zu melden. Unterbleibt diese Meldung und wird die Veränderung von Amts wegen festgestellt, kann unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen eine Nacherhebung von Gebühren durch Änderungsbescheid gemäß § 6 Abs. 8 erfolgen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 des SächsKAG

1. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte nicht unaufgefordert und unverzüglich der EKM erteilt;
2. entgegen § 8 Abs. 1 Ziffer 1 bei Veräußerung des Grundstückes bzw. beim Wechsel des Anschlusspflichtigen der Abfallgebührenstelle den Namen und die Anschrift des neuen Eigentümers bzw. des neuen Anschlusspflichtigen und das Datum des Wechsels nicht unaufgefordert und unverzüglich mitteilt;
3. entgegen § 8 Abs. 1 Ziffer 2 beim Wechsel eines Nutzers im Sinne von § 5 Abs. 2 den Namen und die Anschrift des neuen Nutzers und das Datum des Wechsels nicht unaufgefordert und unverzüglich der Abfallgebührenstelle mitteilt;
4. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 3 der EKM, Störungen der Abfallentsorgung nicht unaufgefordert und unverzüglich meldet;
5. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 5 und 6 trotz Aufforderung eine Auskunft über die für die Gebührenerhebung wesentlichen Umstände nicht oder erst nach Ablauf der vom Landkreis gesetzten Frist erteilt;
6. entgegen § 8 Abs. 3 Veränderungen, die den Wegfall der Berechtigung auf drei Mindestentleerungen zur Folge haben, nicht unaufgefordert und unverzüglich der Abfallgebührenstelle schriftlich mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft. Sie wird entsprechend der Satzung des Landkreises Mittelsachsen über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe - Bekanntmachungssatzung - vom 21.08.2008 im amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises, dem „Mittelsachsenkurier“, bekannt gemacht.

(2) Gleichzeitig treten die nachfolgenden Satzungen:

- Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren im Landkreis Mittweida - Abfallgebührensatzung (Ags) vom 14.12.2006, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 23 des Landkreises Mittweida (Mittweidaer Landkreisnachrichten) vom 20.12.2006, in der Fassung der letzten Änderung durch die „Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren im Landkreis Mittweida (Ags) vom 14.12.2006“ vom 08. Dezember 2011, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen dem Mittelsachsenkurier vom 21.12.2011,
- Satzung des Landkreises Freiberg über Erhebung von Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung) vom 12.12.2003, zuletzt geändert durch die Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Landkreises Freiberg über die Erhebung von Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung) vom 09.12.2010.
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Döbeln (Gebiet des Altkreises Döbeln) des Landkreises Mittelsachsen (Abfallgebührensatzung) vom 08. Dezember 2011, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen dem Mittelsachsenkurier vom 21.12.2011,

für die Zukunft außer Kraft. Die Einziehung rückständiger Gebühren bleibt vom Außer-Kraft-Treten unberührt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, gemäß § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach dem Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

ausgefertigt: Freiberg, den 26.09.2013

Uhlig
Landrat

Siegel